



# Reglement Hundetaxen

## Gemeinde Glarus Süd

**Erlassen vom Gemeinderat am 30. Mai 2024**

---

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.



## I Gebühren

Das Halten von Hunden ist gebührenpflichtig.

### Hundetaxen ab 2025

	Kanton	Gemeinde	Gesamttaxe
<b>Hundetaxe</b>	CHF 55.-	CHF 165.-	CHF 220.-

**Ausnahmen** (gem. Kantonaler Veterinärverordnung)

### Art. 32 Übertragung von Hundetaxe und Zuschlag; Rückerstattung

- 1 Stirbt ein Hund oder wird er dauerhaft nach ausserhalb des Kantons verbracht, können für ihn geleistete Tax- und Zuschlagszahlungen des laufenden Jahres auf einen neu angeschafften Hund übertragen werden.
- 2 Die hälftige Rückerstattung von Taxe und Zuschlag kann verlangt werden, wenn das betreffende Tier im ersten Halbjahr abgeht und nicht durch ein anderes ersetzt wird. Das Einwohneramt entscheidet über entsprechende Gesuche.

### Art. 33 Befreiungsgründe

- 1 Von Hundetaxe und Zuschlag befreit sind:
  - a) sich in Ausbildung befindende sowie ausgebildete Blindenführhunde mit einer Bescheinigung einer anerkannten Blindenführerhundeausbildungsstätte;
  - b) Therapiehunde, die regelmässig im Einsatz sind und eine aktuelle Ausbildung des Vereins Therapiehunde Schweiz (VTHS) aufweisen;
  - c) sich in Ausbildung befindende sowie ausgebildete Diensthunde der Polizei mit einer Bescheinigung des Polizeikommandos;
  - d) aktive Katastrophen- und Flächensuchhunde mit einem gültigen Ausweis des Schweizerischen Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) über die Einsatzfähigkeit;
  - e) Lawinenhunde und Geländesuchhunde mit einer gültigen Bescheinigung der Alpinen Rettung Schweiz oder einem gültigen Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen absolvierten Prüfung in der Klasse der Lawinenhunde gemäss Leistungsheft der SKG, Leistungsklassen III gemäss Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG) beziehungsweise der FCI (IPO);
  - f) sich in Ausbildung befindende sowie ausgebildete Diensthunde der Wildhut mit einer Bescheinigung der Abteilung Jagd und Fischerei;
  - g) geprüfte Schweisshunde gemäss jährlicher Liste der Jagdverwaltung, die dem jagdlichen Pikettdienst zur Nachsuche zur Verfügung stehen;
  - h) nach SKG-Normen geprüfte Gebrauchshunde der Leistungsklassen III gemäss VPG beziehungsweise IPO, sofern sie jährlich die Prüfung bestehen und im Bedarfsfall dem Kanton zur Verfügung stehen;
  - i) Diensthunde der Armee mit einem Verbal für Militärhunde sowie einer Militärhundemarke;
  - j) sich in Ausbildung befindende sowie ausgebildete Herdenschutzhunde.
- 2 Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin entscheidet über entsprechende Gesuche.

## II Inkasso

- 1 Das Einwohneramt besorgt den Einzug der Taxen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.

## III Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wurde überarbeitet und mit Beschluss vom 30. Mai 2024 per 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Entgegenstehende vorherige Bestimmungen wurden aufgehoben.

Mitlödi, 30. Mai 2024

### GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Hans Rudolf Forrer



Die Gemeindeschreiberin



Sabine Schliebe